

### Die Bürgermeisterin

# Öffentliche Beschlussvorlage 384/2023

Dezernat I, gez. Diekmann

Entscheidung

22.02.2024

Federführung:		Datum:
10-Personalmanagement		30.01.2024
Produkt:		
10.10 Personalmanagement		
Danet in metal mar	Cit-un and data and	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	Vorberatung

# Regelung zur Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten

## Beschlussvorschlag:

Rat der Stadt Coesfeld

Es wird beschlossen, von der Anwendung des § 66 Abs. 1 und 2 (Altersteilzeit) des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) ganz abzusehen.

#### Sachverhalt:

Nach § 66 LBG NRW können Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf Altersteilzeit stellen. Die Bewilligung einer Altersteilzeit ist für die Stadt Coesfeld mit zusätzlichen Personalkosten verbunden. Die zusätzlichen Kosten sind je nach Dauer der Altersteilzeit schnell im sechsstelligen Bereich. Zudem können dadurch Fachkräfte mit oftmals langjähriger Berufserfahrung früher in Pension gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels sowie der aktuellen Haushaltslage ist dieses Instrument nicht mehr zeitgemäß.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten wurde im Rahmen der letzten Tarifverhandlungen die günstige sowie verpflichtende Regelung über die Altersteilzeit (TV-FlexAZ) über den 31.12.2022 nicht verlängert und ist somit ausgelaufen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten ist an sehr hohe Hürden gebunden. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch nach § 66 Abs. 3 LBG NRW von der Anwendung der Vorschrift über die Altersteilzeit ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Oberste Dienstbehörde ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde die Vertretung der Gemeinde. Für die Stadt Coesfeld ist dies somit der Rat (§ 40 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

Die Verwaltung schlägt vor, von der Anwendung der Vorschrift über die Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten ganz abzusehen. Altersteilzeit kann dann zukünftig den Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung Coesfeld nicht mehr gewährt werden. Die Altfälle laufen nach den bisher geltenden Regeln aus und sind von der Regelung nicht betroffen.